

Aufgaben
 dem Genehmigungsverfahren des Regierungspräsidenten vom 25.7.1972 - Nr. 344 - 12/72

- 1. Anlagen:**
 - 1.1 Gemäß § 16 BauNVO ist zur ausreichenden Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in allen WA-Gebieten die GRZ nachzutragen.
 - 1.2 Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in Planmärken über den Satzungsbeschluss des Rates des Beschlusses vom 12.9.1972 einzufügen.
 - 1.3 Wegen der fehlenden Begründung der baugestalterischen Absichten Nr. 1 BauNVO (wie z.B. die Dachneigungen) beruhen, und die textlichen Festsetzungen Ziffer 1, 2, 3, 4 und 12 zu strichen.
 - 1.4 In den "sonstigen textlichen Festsetzungen" des Bebauungsplans sind aus Gründen der Rechtssicherheit folgende Änderungen erforderlich:
 - a) Da sich die in Vorparagrafen zitierten Rechtsgrundlagen nur auf baugestalterische Festsetzungen erstrecken und die im folgenden unter den Ziffern 1 bis 10 enthaltenen Textteile auch stichwortartig nach anderen Rechtsvorschriften beinhalten, sind die Rechtsgrundlagen entsprechend neu zu formulieren. Bei der Neuformulierung ist zu beachten, daß in das Zitat der Rechtsgrundlagen die "1111" bzw. zur Änderung der 1. BVO zur Durchführung des BauNVO vom 21.4.1970 (GV-NR 1970 S.299) aufzunehmen ist und nach dieser Veränderung in Bebauungsplänen nur noch gestalterische Festsetzungen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO festgesetzt werden können. Die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen des § 103 Abs. 1 Nr. 1-5 BauNVO ist daher zu streichen.
 - b) Der gesamte Wortlaut der Ziffer 1 ist zu strichen.
 - c) Der Wortlaut der Ziffer 4 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

..... können auf den nicht überbauten Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen zugelassen werden."
 - d) Der gesamte Wortlaut der Ziffer 9 einschließlich des im Plan enthaltenen Planzeichens Nr. 12.7 für den aufgrund des Scheiterns des TDV Köln vom 12.12.1973 nicht mehr erforderlichen Erdwall ist zu strichen.
 - e) Der gesamte Wortlaut der Ziffer 10 ist wegen der fehlenden Rechtsgrundlagen und der inhaltlichen vorgelegten Bebauungspläne bereits mit der ortsüblichen Bebauung nach dem 24.2.1959 rechtsverbindlich geworden ist.
- 1.5 In dem WA-Gebiet, in dem die Geschözzahl mit "1111" angegeben wurde, ist die Geschözzahl mit "11" (Hochgeschoss) zu ändern. Die Zeichnung des bisher vorliegenden genehmigten "Baustufen- und Bauzonenplans von 13.7.1959" ist zu strichen, da die Aufhebung für den Bereich der Außenortlichkeit bereits mit der ortsüblichen Bebauung nach dem 24.2.1959 rechtsverbindlich geworden ist.
- 1.7 Die mit Beschluß des Rates am 15.2.1973 erfolgte Umwandlung des Flurstücks Nr. 26 (Flur 2) in "Fläche für die Landwirtschaft" ist auf dem Plan besonders zu vermerken und das in diesem Zusammenhang in orange veränderte Planzeichen zu erläutern.
- 1.8 In die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans ist "§ 9 Abs. 1 BauNVO" aufzunehmen.

Zu 1.1:
 Die GRZ wurde in allen WA-Gebieten unter ① nachgetragen.

Zu 1.2:
 In Planmärken über den Satzungsbeschluss ist das Datum des Beschlusses vom 12.9.1972 eingefügt und mit ② gekennzeichnet.

Zu 1.3:
 Die baugestalterischen Festsetzungen, die auf § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO beruhen, wurden unter ③ gestrichen, die textlichen Festsetzungen Ziffern 1, 2, 3, 4 und 12, die gestrichen wurden, sind mit ④ gekennzeichnet.

Zu 1.4:
 Der Wortlaut der "sonstigen textlichen Festsetzungen" wurde unter ⑤ gestrichen und unter ⑥ neu formuliert.
 b) Der Wortlaut der Ziffer 1 wurde unter ⑦ gestrichen.
 c) Der Wortlaut der Ziffer 4 wurde unter ⑧ teilweise gestrichen und wie folgt ergänzt:
 gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen zugelassen werden."
 d) Der gesamte Wortlaut der Ziffer 9 ist unter ⑨, die zugehörigen Planzeichen unter ⑩, gestrichen.
 e) Der gesamte Wortlaut der Ziffer 10 ist unter ⑪ gestrichen.

Zu 1.5:
 In dem WA-Gebiet, in dem die Geschözzahl mit "1111" angegeben wurde, ist diese gestrichen worden und unter ⑫ in II-Geschözzahl als Hochgeschoss geändert. Das Planzeichen ist in der Zeichnung unter ⑬ erläutert.

Zu 1.6:
 Der Planmärken über die Aufhebung des "Baustufen- und Bauzonenplans" wurde unter ⑭ gestrichen.

Zu 1.7:
 Die erfolgte Umwandlung des Flurstücks Nr. 26 (Flur 2) in "Fläche für die Landwirtschaft" ist, Beschluß des Rates vom 15.2.1973 ist unter ⑮ auf dem Plan besonders vermerkt. Das in diesem Zusammenhang veränderte Planzeichen ist unter ⑯ erläutert.

Zu 1.8:
 In die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans ist "§ 9 Abs. 1 BauNVO" aufgenommen.

Änderungen aufgrund dieser Genehmigungsverfügung erfolgten in der Vollziehung am 2. Oktober 1974

Leichlingen, den 2. Oktober 1974
 In Vertretung:
 Stadtbaumeister

1. Grundstücksverteilung
 In Bezug der Vorgärten zwischen benachbarten Grundstücken und an der Straßenecke...
 2. Höhenlage...
 3. Auf dem nicht überbauten Grundstück...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...
 9. ...
 10. ...
 11. ...



Aufstellung
 der sonstigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans

Dieser Plan enthält Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauNVO vom 23. Juni 1950, Bestimmungen der BauNVO vom 28. November 1968 sowie der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 mit den Ergänzungen der DfV Die gestalterischen Festsetzungen betreffen auf § 103 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 BauNVO in der Fassung vom 27. Januar 1970 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauNVO und § 4 der 1. Durchführungsverordnung des Bundesgesetz vom 23. November 1960 sowie des § 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. April 1970.

1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauNVO durch Satzungsbeschluss vom 05.02.1983

Leichlingen, den 02. März 1983
 Bürgermeister

12. Bei Baugrubenarbeiten ist die angrenzende Straßenecke...
 13. ...
 14. ...
 15. ...

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG									
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		VERKEHRSFLÄCHEN		BAU-ANLAG. U. EINRICHT. F. DIE GEMEINDE		MASS DER BAUL. NUTZUNG		BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN	
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	BEREICHSPUBLIC. BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	STRASSENVERKEHR	PLÄTZE O. BAUFELD. F. DEN GEMEINGEB. VERKEHR	PLÄTZE O. BAUFELD. F. DEN GEMEINGEB. VERKEHR	MASS DER BAUL. NUTZUNG	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN
Wohnfläche	Mischfläche	Bereichspubl.	Sonderfläche	Strassenverkehr	Plätze o. Baufelder	Plätze o. Baufelder	MASS DER BAUL. NUTZUNG	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN
...

STADT LEICHLINGEN
 BEBAUUNGSPLAN
 NR. A 6
 GEBIET: BREMERSCHEIDE
 LAUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN
 FLUR 12+13 M. 1:500